**Datenschutz in der Schule:   
Empfehlenswerte Informationen im Netz**

Stand: 9. Dezember 2020

Zu dieser Thematik gibt es einige Internetadressen, die die wesentlichsten Informationen auf aktuellem Stand enthalten. Da es sich bei diesem Informationsblatt vorwiegend um eine Linkliste handelt, die am einfachsten an einem Computer mit Internetverbindung genutzt werden kann, steht es auf meiner privaten Webseite auch online zur Verfügung: <https://www.paddelhannes.de/medpaed/datenschutz.html>.

Die während des Workshops verwendete **Prezi-Präsentation** finden Sie hier:  
<https://tinyurl.com/medienrecht-prezi>.

**Grundsätze des Datenschutzes**

Die **Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**, die seit Mai 2018 in allen EU-Mitgliedsstaaten unmittelbar geltendes Recht ist, hat erhebliche Auswirkungen auf die Schulen. Sehr pauschal formuliert gilt (wie allerdings in Deutschland schon lange): Eine Firma/Behörde, also auch eine Schule, darf personenbezogene Daten nur dann verarbeiten, wenn es dafür eine gesetzliche Regelung gibt oder die betroffene Person in diese Verarbeitung wirksam eingewilligt hat. Was personenbezogene Daten sind, welche Grund­  
sätze für den Datenschutz in Europa gelten und wie diese konkret umgesetzt werden sollen, kann in der DSGVO nachgelesen werden, die in einer durchaus auch von juristischen Laien verständlichen Sprache geschrieben ist:  
<https://dsgvo-gesetz.de/>.

Diese Grundverordnung muss von den Mitgliedsstaaten der EU in nationales Recht umgesetzt bzw. konkretisiert werden. Für die Schulen in Bayern relevant sind diese Gesetze und Verordnungen:

* Das bayerische Datenschutzgesetz: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayDSG>
* Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG): <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG> und hier vor allem die [Artikel 85](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-85), [85a](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-85a) und [89](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-89).
* Die wesentlichen Details, welche Daten Schulen unter welchen Bedingungen verarbeiten dürfen, sind in den [§§ 37 – 42](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchO2016-G5), [§ 46](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchO2016-46) und der [Anlage 2](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchO2016-ANL_2) der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) geregelt: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BaySchO2016>.

Die wichtigste Informationsquelle, wie die Schulen konkret mit diesen Regelungen umgehen sollen, ist die Seite des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „**Handreichung für den Datenschutz an Schulen**“: [**www.schuldatenschutz.bayern.de**](http://www.schuldatenschutz.bayern.de).

Unabhängig von Rechtsvorschriften und kultusministeriellen Regelungen, die nie alle Bereiche des dienstlichen Umgangs mit personenbezogenen Daten erfassen und mit der rasanten Entwicklung der digitalen Welt schritthalten können, empfiehlt es sich, die Grundsätze des Datenschutzes gem. Art. 5 DSGVO zu kennen und zu beherzigen:

* Rechtmäßigkeit  
  Verarbeitung nach Treu und Glauben  
  Transparenz
* Zweckbindung
* Datenminimierung (Datensparsamkeit)
* Richtigkeit
* Speicherzeitbegrenzung
* Integrität und Vertraulichkeit (Datensicherheit)

**Die datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung**

Im Bereich der Schule (wie in der gesamten Bildungslandschaft) ist nur ein eher geringer Teil des Umgangs mit personenbezogenen Daten rechtlich geregelt. Daher spielt hier die Einwilligungserklärung eine große Rolle. Um den Verwaltungsaufwand halbwegs in Grenzen zu halten, wurden durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz im Zusammenwirken mit dem Kultusministerium Muster-Einwilligungserklärungen für regelmäßig wiederkehrende Fälle der Datennutzung entwickelt, die verpflichtend verwendet werden müssen und für die gesamte Zeit gelten, die eine Person an einer Schule verbringt (Schüler, Lehrkräfte, sonstiges Personal, Elternbeiräte). Diese Einwilligungserklärungen können jederzeit widerrufen werden. Darüber hinaus gibt es zahlreiche Fälle der Verarbeitung personenbezogener Daten, die nur durch eine auf den Einzelfall bezogene Einwilligungserklärung rechtens sind. Die folgende Übersicht dient zur Abgrenzung der jeweiligen Fälle. Nicht berücksichtigt ist die Datenverarbeitung im Rahmen der Schulverwaltung, da diese weitgehend durch Rechtsvorschriften geregelt ist.

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| **Keine Einwilligung** |  | Unterricht (alle Medien) |
| Rechtlicher Bezug: [Art. 85 (1), 1 Bay EUG](http://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayEUG-85?AspxAutoDetectCookieSupport=1) |  | Bedingung: Die Datenverarbeitung (einschließlich Foto-,  Audio-, Videoaufnahmen) ist für den Unterricht notwendig, sie ist nur den betroffenen und berechtigten Personen zugänglich und wird nach Erfüllung des Zwecks, spätestens am Schuljahrsende gelöscht. Bei Fotos, Audio- und Videoaufnahmen: Die Beteiligung ist freiwillig. Es sollen nur schuleigene Geräte, mindestens schuleigene Speichermedien benutzt werden. |
| **„Pauschale“ Einwilligung** |  | Öffentlichkeitsarbeit der Schule (nur Daten und Fotos) |
| Rechtlicher Bezug: [Art. 7 Abs. 1 DSGVO](https://dsgvo-gesetz.de/art-7-dsgvo/) |  | Die Muster-Einwilligungserklärungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus sind für staatliche Schulen in Bayern verbindlich. Sie dürfen nicht verändert werden. Download: <http://paddelhannes.de/medienrecht/Musterformulare_Einwilligung-KM_2019.zip> |
| **Auf den Einzelfall bezogene  Einwilligung** |  | Audio- und Video-Aufnahmen und Veröffentlichungen, die über reine Unterrichtszwecke hinausgehen  Veröffentlichungen, die über den in den Muster-Einwilligungserklärungen genannten Umfang hinausgehen (alle Medien) |
| Rechtlicher Bezug: [Art. 7 Abs. 1 DSGVO](https://dsgvo-gesetz.de/art-7-dsgvo/) |  | Die Einwilligungserklärung muss für jeden Einzelfall individuell formuliert und eingeholt werden. Kriterien für die Formulierung der Einwilligungserklärung findet man in diesem Arbeitspapier des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz: <https://www.datenschutz-bayern.de/datenschutzreform2018/einwilligung.pdf>.  Für Videoprojekte gibt es eine gute Vorlage des Bayerischen Jugendrings, die auf das jeweilige Schulprojekt angepasst werden muss: <http://paddelhannes.de/medienrecht/Mustervorlage_Einverstaendnis_Foto_Video_BJR.pdf>.  Einen von mir entworfenen Vorschlag einer auf den Einzelfall bezogenen Einwilligungserklärung für Videoprojekte finden Sie hier: <https://www.paddelhannes.de/medienrecht/Einwilligung_video_allgem.docx>. |

Dies ist ein sehr grober Überblick, der zahlreiche Feinheiten und Einzelfälle unberücksichtigt lässt. Im Zweifel sollte man sich an den schulischen Datenschutzbeauftragten wenden.

Die Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten sollte **nach Möglichkeit auf schuleigenen Geräten**, wenigstens auf schuleigenen Datenträgern erfolgen. Findet die Datenverarbeitung **außerhalb der Schule** statt, muss eine **Auftragsverarbeitungsvereinbarung** abgeschlossen werden.

**Weitere schulbezogene Informationen des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz**

**Stellungnahmen zum Bereich „Schulen“ insgesamt:**

<https://www.datenschutz-bayern.de/nav/0711.html> und  
<https://www.datenschutz-bayern.de/tbs/tb29/k10.html>

**Erstellung und Verwendung von Schülerfotos:**  
<https://www.datenschutz-bayern.de/5/schuelerfotos.html>

**Videoaufnahmen im Unterricht:**  
<https://www.datenschutz-bayern.de/5/videoaufnahmen.html>

**Schulen und Hochschulen im 28. Tätigkeitsbericht:**  
<https://www.datenschutz-bayern.de/tbs/tb28/k11.html>   
Hier geht es vor allem um die Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung, den Einsatz digitaler Lernmittel und Unterrichtsvideografie durch Universitäten zur Lehrerausbildung.

**Cloud Computing im 28. Tätigkeitsbericht:**  
<https://www.datenschutz-bayern.de/tbs/tb28/k14.html#14.2>   
In dieser Stellungnahme rät der Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz erneut von der Verwendung cloudbasierter Office-Software und anderer Cloud-Produkte ab, die nicht europäischen Ursprungs sind.

**Häufige Fragen zum Datenschutz an Schulen:**  
<https://www.datenschutz-bayern.de/faq/FAQ-Schulen.html>

**Informationen zur Datenschutzreform 2018:**  
<https://www.datenschutz-bayern.de/datenschutzreform2018/>   
Für Schulen dürften hier insbesondere diese Kapitel interessant sein:

* [Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) – Anforderungen an Technik und Sicherheit der Verarbeitung](https://www.datenschutz-bayern.de/datenschutzreform2018/technik_und_sicherheit.html)
* [Das allgemeine Recht auf Auskunft: Fragen und Antworten](https://www.datenschutz-bayern.de/0/Auskunftsrecht_geltend_machen.pdf)
* [Versand von Newslettern durch bayerische öffentliche Stellen](https://www.datenschutz-bayern.de/datenschutzreform2018/aki01.html)
* [Aufbewahren von Einwilligungen](https://www.datenschutz-bayern.de/datenschutzreform2018/aki08.html)
* [Die Einwilligung nach der Datenschutz-Grundverordnung](https://www.datenschutz-bayern.de/datenschutzreform2018/einwilligung.pdf)
* [Auftragsverarbeitung (Orientierungshilfe)](https://www.datenschutz-bayern.de/technik/orient/oh_auftragsverarbeitung.pdf)

**Datenschutz-Grundlagen**

Die Broschüre „Datenschutz in der Schule“ macht in leicht verständlicher Weise klar, worum es bei diesem Thema geht: <https://www.datenschutz-bayern.de/0/Broschuere_Schule.pdf>.

**Lehrerfortbildung**

**Omlinekurse zum digitalen Unterrichten**

Im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus entwickelt die Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen mehrere Onlinekurse zu unterschiedlichen Aspekten der digitalen Schule. Diese lassen sich mit dem Schlagwort „Datenschutz“ in der Lehrgangssuche der ALP leicht finden: <https://alp.dillingen.de/lehrerfortbildung/lehrgangsangebote/lehrgangssuche/>.

Zusätzlich gibt es die **Online-Kurse „Digitalisierung, Schule und Recht“** und **„Lernen zuhause“** die über die mebis-Zugangsdaten der bayerischen Lehrkräfte aufgerufen werden können:   
<https://fortbildungsoffensive.alp.dillingen.de/>.

**Impressum und Datenschutzerklärung des Internetauftritts bayerischer   
Schulen**

Das bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat ein Musterimpressum und eine Muster-Datenschutzerklärung für Schulhomepages veröffentlicht: <https://www.km.bayern.de/ministerium/recht/datenschutz.html> (nach unten scrollen bis „Bekanntmachungen, Handreichungen, Muster“). Zu beiden gibt es Anwendungsvorgaben.

**Weitere Informationen zum sicheren Umgang mit dem Internet**

**Digitale Medien veröffentlichen und nutzen:**

<http://irights.info/ratgeber>   
Hier findet man sehr gute Informationen über rechtliche Fragen im Zusammenhang mit Medienproduktion in Schule und Jugendarbeit. Die Texte von Medienpraktikern sind so formuliert, dass sie auch Jugendliche ansprechen.

**Sicherer Umgang mit dem Internet für Schüler, Lehrkräfte, Eltern:**

<http://www.klicksafe.de/>

Klicksafe.de ist **das** zentrale Portal zu allen Fragen rund um die Nutzung des Internets. Hier gibt es ausgezeichnete Materialien für jüngere und ältere Schüler, Lehrkräfte und Eltern und das teilweise sogar in den Sprachen der wichtigsten Migrantengruppen. Hinzu kommen wirklich relevante Links auf weitere wesentliche Portale für bestimmte Zielgruppen und Inhalte, z. B. für Kinder oder zu Rechtsgrundlagen für das Selbermachen von Medien. **Zum Thema „Medienrecht und Datenschutz“ gibt es zwei Themenseiten mit einer Fülle hervorragender Informationen**:

* Rechtsfragen im Netz: <https://www.klicksafe.de/themen/rechtsfragen-im-netz/>
* Datenschutz: <https://www.klicksafe.de/themen/datenschutz/>

**„Rechts“-Seiten des Kultusministeriums:**

<http://www.km.bayern.de/ministerium/recht.html>

Fast ein „Muss“ in der Favoritenliste bayerischer Schulleiter (und Lehrkräfte). Hier sind alle wichtigen Gesetze und Verordnungen für den Schulalltag zusammengestellt.

**Beratung digitale Bildung Bayern**

Mit der „**Beratung digitale Bildung in Bayern**“ stehen den Schulen in Bayern insgesamt **170 hochqualifizierte Beraterinnen und Berater** zur Seite. Sie unterstützen die Schulen vor Ort bei der Medienkonzeptarbeit, richten Informationsveranstal­tungen aus, erstellen Materialien sowie Konzepte für den Einsatz digitaler Medien im Unterricht, beraten sie in IT-Ausstattungsfragen, und unterstützen die Zusammenarbeit zwischen Schulen und Sachaufwandsträgern. Nähere Informationen gibt es hier: <https://www.mebis.bayern.de/infoportal/empfehlung/beratung-digitale-bildung/>.

Dieses Werk ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung - Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International Lizenz](http://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/).

Es handelt sich um eine Offene Bildungsressource (OER)[[1]](#footnote-1)

1. Das OER Global Logo von 2012 Jonathas Mello [www.jonathasmello.com](http://www.jonathasmello.com/) steht unter der Lizenz Creative Commons Attribution 3.0 Unported ([CC BY 3.0](http://creativecommons.org/licenses/by/3.0/)) via [UNESCO](http://www.unesco.org/new/en/communication-and-information/access-to-knowledge/open-educational-resources/global-oer-logo/). [↑](#footnote-ref-1)